

Verbraucherschützende Normen im DSA

Von Prof. Dr. Karina Grisse, LL.M., Darmstadt*

I. Einleitung

Durch Art. 90 DSA wurde der Digital Services Act (DSA)¹ in die Liste der unionsrechtlichen Vorschriften eingefügt, deren Einhaltung nach der Verbandsklagerichtlinie (VK-RL)² zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher³ im Wege einer Verbandsklage durchgesetzt werden kann.⁴ Trotz der pauschalen Inbezugnahme des DSA in Anhang I Nr. 68 VK-RL – die eben so auf Art. 90 DSA zurückgeht – sind nicht sämtliche Normen des DSA verbandsklagefähig.⁵ Die Verbandsklagen, deren Existenz die VK-RL vorschreibt, sind Verbraucherschutzinstrumente. Zwar ist der Verbraucherschutz ein zentrales Ziel des DSA,⁶ dennoch sind nicht all seine Bestimmungen verbraucherschützende Normen iSd VK-RL. Erwägungsgrund 14 S. 1 VK-RL macht deutlich, dass die Richtlinie die Verbandsklage nur für Verstöße gegen die in Anhang I genannten Regelwerke vorsieht „soweit diese Bestimmungen dem Schutz der Interessen der Verbraucher dienen“ [Hervorhebung hier]. Erwägungsgrund 16 VK-RL führt weiter aus: „Enthalten die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte Bestimmungen, die nicht den Verbraucherschutz betreffen, so sollte in Anhang I auf die ausdrücklich dem Schutz der Verbraucherinteressen dienenden Bestimmungen Bezug genommen werden. Aufgrund des Aufbaus bestimmter Rechtsakte, [...] sind solche Bezugnahmen jedoch nicht immer praktikabel.“

In der Tat ist die Abgrenzung verbraucherschützender Normen im DSA von Bestimmungen mit vorrangig anderen Zielen nicht immer trivial. Ob der Uniongesetzgeber deshalb für den pauschalen Verweis auf den DSA entschieden oder die Konkretisierung einzelner Normen schlicht versäumt hat oder den DSA jedenfalls für großteils verbandsklagefähig erklären wollte, ist nicht bekannt. Jedenfalls folgt aus Art. 90 DSA und Anhang I Nr. 68 nicht, dass jeder Verstoß gegen Vorschriften des DSA eine Verbandsklage nach sich ziehen kann. Die verbraucherschützenden Vorschriften des DSA müssen vielmehr erst identifiziert werden. In der Kommentarliteratur wird die Frage, welche DSA-Normen als verbraucherschützende Normen im Wege der Verbandsklage durchgesetzt werden können, allenfalls cursorisch behandelt. Diese Lücke soll der vorliegende Beitrag füllen, wobei der Fokus auf der Möglichkeit der Verbandsunterlassungsklage nach § 2 UKlaG⁷ liegt.⁸

Dieser Aufsatz widmet sich zunächst den Kriterien zur Bestimmung verbraucherschützender Normen gemäß Art. 2 Abs. 1 VK-RL (II.). Anhand dieser werden die zentralen Normen des DSA betrachtet und in nicht verbraucherschützend und verbraucherschützend kategorisiert (III.).

II. Verbraucherschutzgesetz iSd Verbandsklagerichtlinie

1. Unionsautonome Bestimmung

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Bestimmung der Anforderungen an eine verbraucherschützende Norm iSd VK-RL unionsautonom erfolgen muss.⁹ Welche Normen des DSA verbraucherschützender Natur sind und im Wege der Verbandsklage geltend gemacht werden können, ist also eine Frage des Unionsrechts.¹⁰ Der DSA selbst schreibt das Verbandsklagerecht nach der VK-RL in Art. 90 vor.

Die VK-RL stellt lediglich eine Mindestharmonisierung dar. Sie schreibt vor, welche Art von effektiven Verbandsklageverfahren im mitgliedstaatlichen Recht vorgesehen werden müssen, überlässt die Ausgestaltung aber im Wesentlichen den Mitgliedstaaten.¹¹ Sie schreibt weiter vor, dass die Mitgliedstaaten Verbandsklagen mindestens wegen Verstößen gegen die in Anhang I genannten Rechtsakte vorsehen müssen.¹² Den Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, *außerhalb der Anwendungsbereiche der im Anhang genannten Rechtsakte* die Verbandsklage für weitere Vorschriften vorzusehen.¹³ Daraus folgt, dass *im* Anwendungsbereich der im Anhang der VK-RL genannten Rechtsakte die VK-RL den Maßstab für die materiellen Voraussetzungen der Verbandsklagefähigkeit von Normen setzt. Dies ist erforderlich, um die Mindestharmonisierung im Anwendungsbereich der VK-RL zu gewährleisten. Legen die Mitgliedstaaten an eine verbraucherschützende Norm unterschiedliche Anforderungen an, wird die Mindestharmonisierung in Fällen, in denen Anhang I

* Die Verfasserin, Prof. Dr. Karina Grisse, LL.M. (Edinburgh), ist Professorin für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und Recht der Digitalisierung an der Technischen Universität Darmstadt.

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

2 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

3 Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 7 Abs. 1 VK-RL.

4 Anhang I Nr. 68 VK-RL.

5 Zutreffend Steinrötter MMR 2026, 3.

6 Art. 1 Abs. 1 DSA.

7 § 2 UKlaG dient u.a. der Umsetzung der in der VK-RL für das mitgliedstaatliche Recht geforderten Unterlassungsklage (Art. 7 Abs. 4 lit. a VK-RL).

8 Die Möglichkeit der Abhilfeklage nach dem VRUG und Verbandsklagen auf anderen Rechtsgrundlagen, die teilweise weitere oder andere Anforderungen haben können als die Unterlassungsklage, werden hier nicht behandelt.

9 So auch Steinrötter MMR 2026, 3 (6).

10 So wohl auch Steinrötter MMR 2026, 3 (5); ähnlich für die individuelle Rechtsdurchsetzung Zurth GRUR 2023, 1331 (1333); aA wohl Gerdmann/Spindler GRUR 2023, 3 (4).

11 Art. 1 Abs. 2 VK-RL; vgl. etwa ErWG 6 ff., 11 ff. VK-RL.

12 Art. 2 Abs. 1 VK-RL, vgl. ErWG 8 VK-RL.

13 ErWG 18 (Hervorhebung hier).

VK-RL die einzelnen verbraucherschützenden Bestimmungen nicht genau identifiziert – wie im Falle der Nr. 68 und des DSA – gerade nicht erreicht. Dass der Unionsgesetzgeber die Kompetenz zur Bestimmung der verbraucherschützenden Bestimmungen bei sich sieht, zeigt schon die Existenz von Anhang I.

Allenfalls ließe sich angesichts der Mindestharmonisierung argumentieren, dass die Mitgliedstaaten auch im Anwendungsbe-
reich der RL einen großzügigeren Maßstab an den verbraucherschützenden Charakter von Bestimmungen anlegen dürfen, als das Unionsrecht vorgibt. Nicht aber dürfen sie strengere Anforderungen stellen als die RL und deren Auslegung durch den EuGH, da dies das angestrebte Verbraucherschutzniveau unterschreiten würde.

2. Schutz von Verbrauchern als Normzweck

Ob eine Bestimmung dem Verbraucherschutz dient, ist durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist, welche Interessen die Norm schützt.¹⁴ Die Terminologie der Norm, ob sie Verbraucher ausdrücklich benennt oder diese unter anderen Begriffen, wie zB Nutzer, Kunden oder Datensubjekte miterfasst, ist nicht entscheidend.¹⁵

Verbraucherschützende Vorschriften schützen Personen gerade in ihrer Eigenschaft als Verbraucher.¹⁶ Die RL schließt damit den Schutz von natürlichen Personen in Unternehmereigenschaft aus.¹⁷ Solche fallen aber grundsätzlich nicht unter den Verbraucherbegriff, der ein funktionaler ist. Das schließt nicht aus, dass Verbraucher auch als Anbieter auftreten können, auch wenn sie typischerweise auf der Nachfrageseite stehen.¹⁸ Art. 3 Nr. 1 VK-RL definiert Verbraucher als „jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen“. Anders als in anderen Richtlinien knüpft der Verbraucherbegriff der VK-RL nicht an ein spezifisch vertragliches Geschehen zwischen Unternehmer und Verbraucher an.¹⁹ Der DSA verwendet den gleichen weiten Verbraucherbegriff wie die VK-RL.²⁰ Dieser weite Verbraucherbegriff spiegelt sich auch im Katalog des Anhang I der VK-RL wider, der nicht nur Rechtsakte nennt, die vertragliches Geschehen regeln. Dennoch hat der Verbraucherbegriff stets einen Marktbezug, auch wenn keine enge Anknüpfung an Vertragsgeschehen im Sinne einer direkten Vertragsbeziehung zwischen Unternehmer und Verbraucher gefordert ist.²¹ Das ergibt sich schon aus dem Schutz natürlicher Personen, die nicht Unternehmer sind, im Verhältnis zu Unternehmern. Eine verbraucherschützende Norm betrifft also immer einen irgendwie marktbezogenen Schutz.²² Zentral liegt dem europäischen Verbraucherschutzsystem der Gedanke zugrunde, „dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt“, der außerdem „der gegenüber seinem beruflich oder gewerblich handelnden Kontrahenten als wirtschaftlich schwächer und rechtlich weniger erfahren angesehen wird“.²³

Der EuGH hat die abstrakten Kriterien zur Identifizierung einer verbraucherschützenden Norm bisher nicht bestimmt. Der deutsche Gesetzgeber hat ausgeführt, dass ein Verbraucher-

schutzgesetz dem Verbraucherschutz dient, was voraussetze, dass es den Verbraucherschutz bezweckt.²⁴ Es schadet nicht, wenn die Norm auch andere Ziele neben dem Verbraucherschutz verfolgt.²⁵ Verbraucherschutz muss nicht einmal der Hauptzweck sein.²⁶ Dies zu fordern würde die Abgrenzung weiter erschweren.²⁷ Der Verbraucherschutz darf aber auch nicht nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen oder bloß eine „zufällige Nebenwirkung“ sein.²⁸ Diese Eingrenzung ist sinnvoll und erforderlich. Die Befolgung geltenden Rechts ist in der Regel im Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Staat und damit immer auch im Interesse der Verbraucher. Offensichtlich soll aber nicht jede Rechtsregel im Wege der Verbandsklage durchgesetzt werden können. Es liegt deshalb nahe, die Anforderung, dass die in Anhang I VK-RL „dem Schutz der Interessen der Verbraucher dienen“²⁹ sollen, damit sie im Wege der Verbandsklage geltend gemacht werden können, gleichermaßen zu verstehen.

3. Verhaltenspflicht?

Nach Auffassung des BGH, die er nicht weiter begründet, setzt eine verbraucherschützende Norm voraus, dass sie Verhaltenspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher be-

14 Vgl. ErWG 14 VK-RL; Köhler/Fedderson, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 6; zu § 2 UKlaG BGH NJW 2019, 58 Rn. 34 – Strompreise.

15 ErWG 14 VK-RL. Vgl. auch OLG Bamberg GRUR-RS 2026, 4668 Rn. 70.

16 ErWG 14 VK-RL; so für das deutsche Recht auch Köhler/Fedderson, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 8; BeckOK UWG/Günther, 30. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 8.

17 ErWG 14 VK-RL.

18 Für das deutsche Recht etwa MüKoBGB/Bachmann, 10. Aufl. 2025, BGB § 13 Rn. 88.

19 S. etwa Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2011/83/EU: „Verbraucher‘ jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.“ S.a. die Verbraucherdefinition in der UGP-RL, wo (Art. 2 lit. a UGP-RL) das Handeln im Geschäftsverkehr Teil der Definition ist. Für einen einheitlichen Verbraucherbegriff Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 3 Rn. 26; wohl auch Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Busch, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 3 Rn. 11. Auch der EuGH stört sich wenig an den Wortlautunterschieden und behandelt jeden als Verbraucher, der nicht gewerblich oder berufsbezogen handelt, EuGH GRUR 2013, 1159 Rn. 33 – BKK/Wettbewerbszentrale.

20 Art. 3 lit. c DSA. Siehe für die analoge Anwendung von Vorschriften des DSA außerhalb vertraglicher Nutzungsverhältnisse Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 14 Rn. 27.

21 Vgl. auch ErWG 13 VK-RL, der den weiten Schutz letztlich gerade mit den Marktbedingungen und den Marktzugängen für Verbraucher begründet.

22 Vgl. Calliess/Ruffert EUV/AEUV/Krebbler, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 169 Rn. 5 f.; vgl. zur Anknüpfung des Verbraucherschutzrechts an der Rolle als Marktteilnehmer Offner/Nitsch, in: EnzEuR IV: § 13 Rn. 8.

23 EuGH 5.12.2013 – C-508/12, ECLI:EU:C:2013:790, NJW 2014, 841 = EuZW 2014, 147 Rn. 26 f. – Vapenik.

24 BT-Drs. 14/2658, 53, zu § 22 AGBG als Vorgängernorm des § 2 UKlaG.

25 BT-Drs. 14/2658, 53.

26 MüKoZPO/Micklitz/Rott UKlaG, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 16; Soergel, BGB/Fritzsche, 13. Aufl. 2019, UKlaG § 2 Rn. 6.

27 MüKoZPO/Micklitz/Rott UKlaG, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 16.

28 BT-Drs. 14/2658, 53.

29 ErWG 14 VK-RL; inzident ist diese Anforderung auch in Art. 2 Abs. 1 VK-RL enthalten. Denn nur wenn eine Vorschrift dem Verbraucherinteresse dient, kann ein Verstoß gegen sie die Verbraucherinteressen beeinträchtigen.

gründet.³⁰ Diese Forderung stößt in der deutschen Literatur teilweise auf Zustimmung,³¹ wird von manchen Autoren aber auch nicht aufgegriffen.³² Der VK-RL lässt sich dieses Kriterium nicht entnehmen, ebenso wenig der Rechtsprechung des EuGH.

Zutreffend ist sicher, dass die Begründung von Verhaltenspflichten gegenüber Verbrauchern ein guter Indikator dafür ist, dass Verbraucherinteressen geschützt werden sollen, sprich Verbraucherschutz bezweckt ist. Daraus, dass die durch eine Norm begründeten Verhaltenspflichten auch gegenüber Verbrauchern bestehen, folgt aber weder, dass der Verbraucherschutz ein nicht nur nachrangiger Zweck ist, noch muss aus dem Fehlen von Verhaltenspflichten konkret gegenüber Verbrauchern auf den fehlenden Verbraucherschutzzweck geschlossen werden.³³

Da aber die Verbandsklage auf ein Tun oder Unterlassen – also auf ein Verhalten – gerichtet ist, müssen verbandsklagefähige Normen zwangsläufig Verhaltenspflichten für Unternehmer statuieren.³⁴ Dabei ist aber nicht maßgeblich, dass diese unmittelbar gegenüber Verbrauchern bestehen, sondern dass die Befolgung der Verhaltenspflicht dem Verbraucherinteresse dient und die Verhaltenspflicht zum Schutz der Verbraucher normiert worden ist. Das Begründen von Verhaltenspflichten unmittelbar gegenüber Verbrauchern ist somit lediglich ein starker Indikator für den verbraucherschützenden Zweck einer Norm.

4. Vermittlung von Individualschutz und Verbraucherkollektivinteressen

Laut *Steinrötter* muss eine verbraucherschützende Norm Individualschutz vermitteln.³⁵ Aus teleologischen Gründen könnten Verbraucherverbände nicht mehr geltend machen als einzelne Privatpersonen.³⁶ Er setzt damit das Verbraucherkollektivinteresse, dessen Beeinträchtigung Voraussetzung für die Verbandsklage ist,³⁷ mit der Summe der betroffenen Einzelinteressen gleich. Die Prozessführungsbefugnis der Verbände verhalte sich akzessorisch zur hypothetischen Prozessführungsbefugnis der individuellen Verbraucher.³⁸ Dieses Verständnis ist unterdessen nicht zwingend.

Verbände dürfen im Verbandsklageweg mehr geltend machen als der einzelne Verbraucher, weil sie im Kollektivinteresse handeln und weil das Kollektivinteresse nicht einfach – jedenfalls nicht immer – die Summe von Individualinteressen ist.³⁹ Die kollektive Rechtsdurchsetzung wird zurecht als dritte Säule der Rechtsdurchsetzung bezeichnet.⁴⁰ Darin kommt zum Ausdruck, dass es eine Art der Rechtsdurchsetzung ist, die sich von der öffentlich-rechtlichen und der individualrechtlichen unterscheidet. Die Verbandsklagerechte der VK-RL und des UKlaG, die Anspruchsberechtigung der Verbraucherverbände, bestehen zum Schutz von Verbraucherkollektivinteressen im öffentlichen Interesse.⁴¹

Die Verbandsklage nach der VK-RL bzw. Art. 2 UKlaG unterscheidet sich klar von Art. 86 DSA. Art. 86 Abs. 1 verleiht Nutzern von Vermittlungsdiensten „das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte in ihrem Namen zu beauftragen“.⁴² Hier geht es in der Tat darum, dass individuell einklagbare Rechte von einer Einrichtung, Organisation oder Ver-

einigung für den Nutzer geltend gemacht werden, und zwar nicht im Kollektivinteresse, sondern im Interesse des jeweiligen Nutzers. Wobei allerdings die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung aus ihren satzungsmäßigen Zielen heraus ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Regeln des DSA haben muss (Art. 86 Abs. 1 lit. c DSA).

Im Rahmen der VK-RL ist zwischen Abhilfeklagen und Unterlassungsklagen zu unterscheiden.⁴³ Die Abhilfeklage erfordert zwangsläufig, dass individuellen Verbrauchern Rechte zugeteilt sind und diese in diesen Rechten betroffen sind.⁴⁴ Bei der Unterlassungsklage ist das gerade keine Voraussetzung.⁴⁵ Hier bedarf

30 BGH WRP 2020, 726 Rn. 15 – SEPA-Lastschrift unter Verweis auf die 38. Aufl. von Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 2 UKlaG Rn. 30. Die Kommentierung verweist nunmehr auf den BGH, Köhler/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 6: Der Verbraucherschutz müsse „verwirklicht werden, indem die Norm Verhaltenspflichten des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern begründet“.

31 ZB BeckOK UWG/Günther, 30. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 6; Steinrötter MMR 2026, 3 (5).

32 MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 16; NK-BGB/Joachimsthaler/Walker, 4. Aufl. 2021, UKlaG § 2 Rn. 3.

33 S. dazu auch unter III.3.h zu Art. 30 ff. DSA.

34 Vgl. ganz allgemein zu Verhaltenspflichten („die im Widerspruch zum geltenden innerstaatlichen Recht stehen“), ErWG 4 S. 1 Richtlinie (EU) 2009/22/EG und ErWG 3 ff. Richtlinie (EU) 98/27/EG (das sind die Vorgänger-RL der VK-RL); s.a. Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Busch, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 90 Rn. 3 „Marktverhaltensnormen“.

35 Steinrötter MMR 2026, 3 (5).

36 Steinrötter MMR 2026, 3 (5).

37 Art. 1, 2 Abs. 1 VK-RL.

38 Steinrötter MMR 2026, 3 (5).

39 So auch Wais IPRax 2026, 9 (10); Jaeger/Rentsch, in: Bauermeister/Schwamberger, Private Enforcement im Digitalen Binnenmarkt, 2025, S. 217 (223); Vgl. Köhler/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 7: „Dass eine Vorschrift daneben (auch) die Individualinteressen von Verbrauchern schützt, ist unschädlich.“ S.a. MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 14: „Deshalb kann als Bezugspunkt nur der Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher maßgebend sein. Damit entfällt aus der Perspektive der Richtlinie das intentionale Moment. Es kann nicht darauf ankommen, ob der Unternehmer bzw. der Mitarbeiter oder Beauftragte, nicht nur im Einzelfall Verbraucherschutzgesetzen zuwiderhandelt, sondern es ist allein entscheidend, ob durch die Zuwiderhandlung die Kollektivinteressen der Verbraucher als solche beeinträchtigt werden. Grundsätzlich genügt es, dass die Handlung objektiv gegen das sittlich-rechtliche Empfinden der Allgemeinheit verstößt.“

40 S. etwa Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Busch, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 90 Rn. 1.

41 ErWG 70 VK-RL; Lettl GRUR 2004, 449 (460); Jaeger/Rentsch, in: Bauermeister/Schwamberger, Private Enforcement im Digitalen Binnenmarkt, 2025, S. 217; deshalb kritisch Roth JZ 2016, 1134.

42 Ganz ähnlich verhält es sich mit Art. 80 DS-GVO. Auch dort geht es um die Geltendmachung der Rechte von konkret von einer Datenschutzverletzung betroffenen individualisierten Personen. Das Kriterium folgt unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 80 DS-GVO. Im Unterschied zu Art. 86 DSA, erlaubt Art. 80 Abs. 2 DSA den Einrichtungen auch ein Tätigwerden ohne Auftrag. Das Erfordernis der individuellen Betroffenheit identifizierbarer Nutzer bleibt aber auch dann bestehen. Entsprechend hat der EuGH entschieden, EuGH NVwZ 2022, 945 Rn. 70 u. 72, 83 – Meta Platforms Ireland und EuGH NVwZ 2025, 492 Rn. 43.

43 Art. 7 Abs. 4 VK-RL und deren jeweilige Anforderungen in Art. 8 und 9 VK-RL. Mit dieser Entscheidung bei der Bestimmung des kollektiven Interesses auch BeckOK UWG/Günther, 29. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 83.

44 Denn im Wege der Abhilfeklage werden Ansprüche oder Gestaltungsrechte geltend gemacht, vgl. Art. 9 Abs. 1 VK-RL. Dazu Jaeger/Rentsch, in: Bauermeister/Schwamberger, Private Enforcement im Digitalen Binnenmarkt, 2025, S. 217 (222 ff., 227, 229).

45 Hier ist allenfalls für die gerichtliche Zuständigkeit zu ermitteln, wo Verbraucher von einem Verstoß betroffen sind, vgl. Art. 7 Abs. 2, ErWG 34 VK-RL; dazu u.a. Wais IPRax 2026, 9.

es auch keines Klageauftrags an einen Verband.⁴⁶ Die Rechtsprechung des EuGH deutet darauf hin, dass Verbraucherverbände – jedenfalls per Unterlassungsklage – aus eigenem Recht und nicht prozessstandschaftlich klagen.⁴⁷ Das entspricht der deutschen Konzeption der Verbandsunterlassungsklage.⁴⁸

Art. 3 Nr. 3 VK-RL definiert „Kollektivinteressen der Verbraucher“ als „das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfeentscheidungen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern“.⁴⁹ Die Unterscheidung tritt hier klar zutage. Sie wird noch deutlicher, wenn man die Vorgängerrichtlinie 2009/22/EG mitberücksichtigt. Dort hieß es in Erwägungsgrund 3 S. 2: „Unter Kollektivinteressen sind die Interessen zu verstehen, bei denen es sich nicht um eine Kumulierung von Interessen durch einen Verstoß geschädigter Personen handelt.“ Es gibt also das Kollektivinteresse, das sich aus der Summe der betroffenen individuellen Verbraucher generieren kann, es gibt daneben aber auch ein „allgemeines“, ein überindividuelles Verbraucherkollektivinteresse,⁵⁰ welches die VK-RL mitdenkt und in ihren Schutzbereich durch die Unterlassungsklage mit einbezieht.⁵¹ Es ist geradezu so, dass die neue VK-RL das als Summe der Einzelinteressen verstandene Kollektivinteresse mit Einführung der Abhilfeklage erstmals in die Definition des Kollektivinteresses aufgenommen hat, während das Kollektivinteresse vorher grundsätzlich ein überindividuelles meinte.⁵² Das Verständnis des allgemeinen, überindividuellen Kollektivinteresses ist in der VK-RL ausdrücklich in Art. 3 Nr. 3 weiter enthalten. Dass eine Norm Individualinteressen schützt, kann damit keine Voraussetzung für den verbraucherschützenden Charakter einer Norm iSd VK-RL sein.⁵³ Freilich ist aber der Schutz von Individualinteressen unschädlich,⁵⁴ sofern Verstöße gegen die Norm auch Kollektivinteressen im ein oder anderen Sinne berühren können.

Die Rechtsnatur des Kriteriums der Betroffenheit von Kollektivinteressen durch einen Normverstoß kann hier dahinstehen.⁵⁵ Ob ein Normverstoß Kollektivinteressen berührt, kann letztlich nur im Einzelfall geprüft werden, denn es gibt oft nicht nur den einen Normverstoß, sondern gegen eine Norm kann in unterschiedlicher Art und Weise verstoßen werden.⁵⁶ Im Folgenden wird deshalb auf die Möglichkeit der Betroffenheit von Kollektivinteressen idR nicht weiter eingegangen.

5. Zwischenergebnis

Festhalten lässt sich also, dass es für die Einordnung einer Norm als verbraucherschützend nach dem Unionsrecht ganz maßgeblich auf den Normzweck ankommt. Dass sich dieser Normzweck in unmittelbar und direkt gegenüber den Verbrauchern wirkenden Verhaltenspflichten niederschlägt, ist die Regel, aber nicht zwingend. Gleiches gilt für die Vermittlung von Individualschutz. Beides sind gute Indikatoren für Verbraucherschutz, aber keine notwendigen Bedingungen. Wohl erforderlich ist aber, dass eine Vorschrift, um verbraucherschützend zu sein, einklagbare Verhaltenspflichten etabliert, deren Befolgung dem Verbraucherschutz nicht nur ganz reflexartig dient, sondern dass dieser Nutzen für den Verbraucherschutz auch bezweckt ist. Insgesamt zeigt sich in der EuGH-Rechtsprechung die Ten-

denz, private Rechtsdurchsetzung als willkommene Unterstützung der Wirkung der europäischen Rechtsakte zu sehen.⁵⁷

Das Anliegen, Klagemissbrauch zum Schutz von Unternehmen zu verhindern, das auch die VerbandsklageRL formuliert⁵⁸, zwingt nicht zur engen Auslegung des Merkmals verbraucherschützende Normen.⁵⁹ Die Auslegung anhand der Methodik des Rechts und objektiver Ziele der Rechtsordnung begünstigt nicht den Klagemissbrauch. Klagemissbrauch sollen die Mitgliedstaaten insbesondere durch Verfahrensregeln vorbeugen.⁶⁰ Die Einhaltung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollte auch dem Unternehmensinteresse nicht entgegenstehen. Schäden durch Klagemissbrauch sollen abgewendet werden, indem etwa offensichtlich unbegründete Klagen einfach abgewiesen werden können.⁶¹

46 Hofmann/Raue, DSA/Dregelies, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 86 Rn. 7.

47 Siehe Wais IPRax 2026, 9 (10) mit Verweis auf EuGH 1.10.2002 – C-167/00, ECLI:EU:C:2002:555 – Henkel und EuGH 28.7.2016 – C-191/15, ECLI:EU:C:2016:612, NJW 2016, 2727, Rn. 35 ff. – Amazon = jedenfalls ist für den EuGH diese Lösung im mitgliedstaatlichen Recht in Ordnung EuGH 2.12.2025 – C-34/24, ECLI:EU:C:2025:936 Rn. 64, r+s 2026, 38; auch zu Art. 80 Abs. 2 DS-GVO EuGH 28.4.2022 – C-319/20, ECLI:EU:C:2022:322, NJW 2022, 1740.

48 Jaeger/Rentsch, in: Bauermeister/Schwamberger, Private Enforcement im Digitalen Binnenmarkt, 2025, S. 217 (224) mwN.

49 Dazu Wais IPRax 2026, 9 (13).

50 S.a. Cornils/Auler/Kirsch, Vollzug des Digital Services Act in Deutschland (VZBV Gutachten), Nov. 2022, S. 85, https://www.mainzer-medieninstitut.de/wp-content/uploads/Gutachten_DSA_MMI_2022.pdf.

51 Wais IPRax 2026, 9 (13): „Unter Zugrundelegung von Art. 3 Nr. 3 Verbandsklagen-VO ist damit begrifflich zwischen dem (verbraucherrelevanten) Angriff auf die Rechtsordnung bzw. der Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen des Verbraucherkollektivs einerseits und der Beeinträchtigung von Individualinteressen einer Gruppe von konkret betroffenen Verbrauchern andererseits zu differenzieren.“

52 Dieses Verständnis scheint auch das des BGH und des deutschen Gesetzgebers zu sein: „Hierfür ist erforderlich, dass der dem Anspruch zugrundeliegende Verstoß die Kollektivinteressen der Verbraucher berührt. Das ist der Fall, wenn der Verstoß in seinem Gewicht und in seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt (vgl. BT-Drs. 14/2658, 53 li. Sp.; BGH NJW 2020, 1737 Rn. 36 – SEPA-Lastschrift).“ BGH NJW 2023, 2880 Rn. 50.

53 Im Übrigen würde aber auch das Kriterium des Individualschutzes kaum einschränkend wirken, denn der Individualschutz wird im Unionsrecht eher weit verstanden, dazu Zurth GRUR 2023, 1331 (1332); Schaub GRUR 2025, 1433 (1434).

54 Köhler/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 7.

55 „[M]ateriellrechtliche Beschränkung des Unterlassungsanspruchs, nicht (auch) um eine Prozessvoraussetzung“ Köhler/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 84; BeckOK UWG/Günther, 29. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 83. Lediglich Umschreibung der für den Unterlassungsanspruch stets erforderlichen Wiederholungsgefahr, MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 12, 13, zustimmend BeckOK UWG/Günther, 30. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 83.

56 ZB kann eine Pflicht systematisch ignoriert werden, sie kann aber auch fehlerhaft oder nicht ausreichend befolgt werden, und natürlich kann es im Einzelfall zu wie auch immer begründeten Fehlern kommen.

57 S. etwa EuGH 29.7.2019 – C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629, VuR 2019, 468 – Fashion ID; EuGH 28.4.2022 – C-319/20, ECLI:EU:C:2022:322, VuR 2022, 392 – Meta Platforms Ireland; dazu Rott European Review of Private Law 6-2022 [1039] Rn. 23 ff. mwN.

58 Art. 1 S. 1 VK-RL; mit Verweis darauf Steinrötter MMR 2026, 3 (5).

59 S. mit Überlegungen in diese Richtung Steinrötter MMR 2026, 3 (5).

60 ErWG 10, 39 VK-RL.

61 Art. 7 Abs. 7, ErWG 39 VK-RL.

III. DSA und Verbraucherschutz

1. Verbraucherschutz als ein zentrales Anliegen

Der Verbraucherschutz ist ein zentrales Ziel des DSA insgesamt:⁶² „Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften *für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem Innovationen gefördert und die in der Charta verankerten Grundrechte, darunter der Grundsatz des Verbraucherschutzes, wirksam geschützt werden*, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten.“⁶³ Bei der Suche nach verbraucherschützenden Normen im DSA und der Auslegung der Vorschriften ist das Vorzeichen des DSA in Art. 1 im Blick zu behalten.

Daraus folgt jedoch nicht bereits, dass Verbraucherschutzverbände gegen sämtliche Verstöße gegen den DSA im Wege der Verbandsklage vorgehen können.⁶⁴ Vielmehr sind die einzelnen Vorschriften des DSA nach dem vorstehend (II.) herausgearbeiteten Maßstab auf ihren verbraucherschützenden Zweck hin zu untersuchen.

2. Nicht-verbraucherschützende Bestimmungen im DSA

Als verbraucherschützende Vorschriften iSd VK-RL bzw. § 2 UKlaG scheiden Begriffs- und Anwendungsbereichsbestimmungen (Art. 1–3, 19, 29, 33 DSA) sowie Normen aus, die nur behördliche Zuständigkeiten, Befugnisse und Pflichten regeln (zB Art. 36, Art. 40 Abs. 1–3, 43⁶⁵, Kapitel IV⁶⁶ und V DSA).

Die Art. 4–8 DSA enthalten bedingte Haftungsfreistellungen für Vermittlungsdienste zur Förderung von Innovation und zur Vermeidung unvorhersehbarer Haftungsrisiken.⁶⁷ Sie enthalten keine einklagbaren Verhaltenspflichten zugunsten von Verbrauchern.⁶⁸ Art. 6 Abs. 3 DSA ist eine Anwendungsbereichsbestimmung, die die verbraucherrechtliche Haftung von der Haftungsprivilegierung ausnimmt.

Art. 9 und 10 DSA enthalten eine Mindestharmonisierung für Sperr- und Auskunftsanordnungen, insb. diesbezügliche Kooperations- und Mitteilungspflichten der Vermittlungsdienste gegenüber den Behörden. Es geht um die Steigerung der Wirksamkeit solcher Anordnungen und der Effizienz der Verfahren bei Meidung unverhältnismäßiger Belastungen für die Anbieter.⁶⁹ Verbraucherschutz ist hier nicht im Fokus.

Art. 11 DSA verpflichtet Anbieter zur Benennung zentraler Kontaktstellen für Behörden. Die Bestimmung dient der effektiven Kommunikation zwischen Vermittlungsdienst und Behörden.⁷⁰ Art. 18 DSA dient zuvörderst der Strafverfolgung und darüber hinaus dem Schutz des öffentlichen Diskurses.⁷¹ Beides sind keine verbraucherschützenden Normen.⁷²

Nach hier vertretener Ansicht haben auch die Transparenzberichtspflichten der Art. 15, 24 und 42 DSA keinen ausreichenden Verbraucherschutzbezug.⁷³ Die Berichtspflichten sind ex-post-Rechenschaftspflichten⁷⁴ und u.a. Grundlage für eine „evidenzbasierte Weiterentwicklung der Plattformregulierung“⁷⁵. Anders als in Art. 14 DSA (dazu unter III.3.b) geht es bei den Transparenzberichtspflichten nicht um Transparenz, die für die Nutzer bei der Nutzung der Dienste unmittelbar von Bedeutung

ist. Es sind öffentlich-rechtliche Berichtspflichten,⁷⁶ auch wenn die Berichte auch für die Zivilgesellschaft zugänglich und vorgeesehen sind.⁷⁷

Art. 34 und 35 DSA über Risikobewertung und -minderung sehr großer Anbieter erfassen zwar auch Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, es scheint aber fraglich, ob der Verbraucherschutz hier ausreichend fokussiert ist.⁷⁸ Diese Bestimmungen, ergänzt durch Art. 37 und 41 DSA (unabhängige Prüfung, Compliance-Abteilung), lassen sich eher als durchsetzbare Selbstregulierungsregeln begreifen, welche die öffentlich-rechtliche Aufsicht ergänzt.⁷⁹ Verbraucherbezogene Verhaltenspflichten werden nicht begründet.⁸⁰ Die Rechtsbefolgung bewirkt Verbraucherschutz reflexartig.⁸¹

Nach Art. 40 DSA ist zugelassenen Forschenden Datenzugang zwecks Erforschung systemischer Risiken zu gewähren.⁸² Verbraucher mögen von den Erkenntnissen mittel- oder langfristig profitieren, der Verbraucherschutz erscheint aber nicht als eigentlicher Zweck des Art. 40 DSA, der gegenüber Verbrauchern

62 S. etwa Hofmann/Raue, DSA/Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 8; s.a. die Gegenüberstellung zur vorangehenden E-Commerce-RL Dregelies VuR 2023, 175 (175); Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Busch, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 90 Rn. 2. Festgehalten auch von OLG Bamberg GRUR-RS 2026, 4668 Rn. 68.

63 Art. 1 Abs. 1 DSA.

64 Insofern zutreffend Steinrötter MMR 2026, 3 (5).

65 Art. 43 dient der finanziellen Ausstattung der Kommission als öffentlich-rechtlicher Aufsicht, Hofmann/Raue, DSA/Kaesling, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 43 Rn. 1. Verbraucher werden auch hier nur reflexartig durch eine effektive Aufsicht geschützt.

66 Steinrötter MMR 2026, 3 (6).

67 ErWG 16 S. 1; statt vieler Hoffmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, Vor Art. 4 ff. Rn. 82.

68 Im Ergebnis ordnet auch Steinrötter MMR 2026, 3 (6) diese Bestimmungen nicht als verbraucherschützend ein.

69 ErWG 31; Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 9 Rn. 5 und Art. 10 Rn. 7.

70 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 11 Rn. 1.

71 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 18 Rn. 1; vgl. auch Raue/Heesen NJW 2022, 3537 (3539) „rein öffentlich-rechtlicher Natur“.

72 Art. 11 DSA erlaubt keine privaten Kontrollmöglichkeiten Zurth GRUR 2023, 1331 (1334); Steinrötter MMR 2026, 3 (6).

73 Im Ergebnis auch Steinrötter MMR 2026, 3 (6); vgl. auch Raue/Heesen NJW 2022, 3537 (2539) „rein öffentlich-rechtlicher Natur“; Zurth GRUR 2023, 1331 (1334). AA wohl Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Seckelmann, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 15 Rn. 1, 3; für Art. 24 DSA Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 24 Rn. 28, die die Durchsetzung per Verbandsklage „theoretisch“ für möglich hält.

74 Vgl. zu Art. 15 DSA, Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, Art. 15 Rn. 1f.: für „eine öffentliche, journalistische, parlamentarische und gerichtliche Kontrolle sowie eine Diskussion über die Angemessenheit und die Auswirkungen der Inthaltungsmoderation“.

75 Kaesling ZUM 2021, 177 (183).

76 Gerdemann/Spindler GRUR 2023, 115 (122); Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Beyerbach/Seyer, 1. Aufl. 2024, Art. 42 Rn. 19; BeckOK InfoMedienR/Oster, 50. Ed. 1.11.2025, DSA Art. 42 Rn. 24; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Kerkemeyer, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 42 Rn. 1; Raue/Heesen NJW 2022, 3537 (3539).

77 Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Kerkemeyer, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 42 Rn. 1.

78 Für die „rein öffentlich-rechtlicher Natur“ der Art. 34 ff. zB Spindler GRUR 2021, 653 (658); Zurth GRUR 2023, 1331 (1334).

79 Vgl. Hoffmann/Raue, DSA/Kaesling, 1. Aufl. 2023, Vor Art. 33 ff. Rn. 1, 10; BeckOK InfoMedienR/Oster DSA Art. 37 Rn. 1. Im Ergebnis ordnet auch Steinrötter MMR 2026, 3 (6) diese Bestimmungen nicht als verbraucherschützend ein.

80 BeckOK InfoMedienR/Oster, DSA Art. 37 Rn. 34.

81 BeckOK InfoMedienR/Oster, DSA Art. 41 Rn. 28.

82 Anders als im Rahmen von Art. 39 DSA (dazu unter III. 3. f) ist der Datenzugang eng begrenzt.

oder Verbraucherschutzorganisationen keinerlei Pflichten begründet.

3. Verbraucherschützende Bestimmungen im DSA

Im Folgenden werden die Bestimmungen im DSA identifiziert, die im Kern⁸³ verbraucherschützender Natur sind und für deren Durchsetzung der Verbandsklageweg nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 57 UKlaG offensteht.

a. Bestimmungen zur „Greifbarkeit“ von Vermittlungsdiensten (Art. 12 und 13 DSA). Art. 12 DSA dient der Ansprechbarkeit der Vermittlungsdienste für Anliegen der Nutzer und damit auch von Verbrauchern.⁸⁴ Die Norm bezweckt auch Verbraucherschutz. Die Kontaktstelle muss nach außen – gegenüber den Nutzern – benannt werden und diesen die Kommunikation mit dem Vermittlungsdienst ermöglichen.⁸⁵ Die Norm begründet Verhaltenspflichten gegenüber Verbrauchern.

Art. 13 DSA dient der effektiven Rechtsdurchsetzung. Vermittlungsdienste müssen einen gesetzlichen Vertreter in der EU benennen, der für die Behörden ansprechbar ist (Art. 13 Abs. 1 und 2 DSA). Der Vertreter soll für Verstöße gegen den DSA haftbar gemacht werden können (Art. 13 Abs. 3 DSA). Ob der Vertreter auch den Nutzern gegenüber Ansprechpartner und Haftungsgegner ist, ist nicht eindeutig.⁸⁶ Allerdings spricht das vom DSA angestrebte hohe Verbraucherschutzniveau dafür, dass auch den Nutzer für Anfragen und zur privaten Rechtsdurchsetzung ein Vertreter innerhalb der EU zur Verfügung stehen muss.⁸⁷ Bei dieser Auslegung dient Art. 13 DSA auch dem Verbraucherschutz und enthält die Verhaltenspflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber ihre Dienste in der EU anbieten, einen Vertreter zu benennen. Der Verbraucherschutzgedanke wäre dabei nicht allein untergeordnet.

b. Anforderungen mit Blick auf allgemeine Geschäftsbedingungen. Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen in ihren AGB „in klarer, einfacher, verständlicher, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache“ Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen bei der Dienstnutzung machen (Art. 14 Abs. 1 DSA). Nach Abs. 2 müssen sie ihre Nutzer über wesentliche Änderungen in den AGB informieren. Richtet sich der Dienst an Minderjährige, müssen die AGB so gefasst sein, dass diese sie verstehen können (Abs. 3). Sehr große Anbieter von Online-Plattformen und -Suchmaschinen müssen ihren Nutzern kompakte und maschinenlesbare Zusammenfassungen ihrer AGB zur Verfügung stellen und die AGB in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten vorhalten, in denen sie ihre Dienste anbieten (Abs. 5 und 6).⁸⁸

Art. 14 DSA verlangt also zunächst einmal eine klare Leistungsbeschreibung des Dienstes mit Blick auf die Inthemoderation. Unklar ist, ob Abs. 2 und 3 an Abs. 1 anknüpfen und sich damit allein auf die Angaben zur Inthemoderation beziehen⁸⁹ oder ob die Abs. 2 und 3 die AGB allgemein betreffen. Für die hier zu beantwortende Frage ist das aber nachrangig. Art. 14 DSA soll dafür sorgen, dass die Nutzer die auf den Vermittlungsdiensten geltenden „Spielregeln“ kennen und verstehen können.

Die Vorschrift dient der Information der Nutzer und dem Schutz vor willkürlichen Entscheidungen zu Inhalts- oder Accountbeschränkungen,⁹⁰ der Selbstbindung der Anbieter mit Blick auf die bei der Inthemoderation angelegten Kriterien und der Überprüfbarkeit der Kriterien.⁹¹ Die nach Art. 14 DSA zu vermittelnden Informationen sind für Nutzer, auch in der Rolle als Verbraucher, wichtig. Möchte etwa ein Verbraucher über eine Online-Plattform etwas zum Verkauf anbieten,⁹² muss er wissen, ob dies möglich ist oder ob das Angebot des spezifischen Gegenstandes gegen die Richtlinien der Plattform verstößt und welche Konsequenzen der Verstoß für seine weitere Plattformnutzungsmöglichkeit hat. Art. 14 DSA schafft Vorhersehbarkeit und ist damit ein zentraler Baustein für das vom DSA angestrebte sichere, vorhersehbare und vertrauenswürdige Online-Umfeld,⁹³ gerade auch zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.⁹⁴ Dass die Regelungen den Verbraucherschutz überdies dadurch fördern, dass sie auch zur „Reinhaltung“ der Plattformen beitragen,⁹⁵ schadet freilich überhaupt nicht (dazu näher III.3.c). Art. 14 DSA ist also eine verbraucherschützende Norm.⁹⁶ Art. 14 gilt analog auch für außervertragliche Nutzungsverhältnisse.⁹⁷ Er gewährleistet damit auch informierte Entscheidung bzgl. der Nutzung der Dienste sowie die Vergleichbarkeit der Konditionen verschiedener Dienste. Auch das sind klassische Verbraucherschutzanliegen.

Ein Fremdkörper in Art. 14 DSA ist Abs. 4, der keine Anforderungen an die AGB selbst enthält, sondern qualitative Anforderungen an die Inthemoderation selbst (dazu sogleich III.3.c).

c. Bestimmungen betreffend die Inthemoderation. Der DSA enthält ein komplexes System von ineinandergreifenden Regelungen, die dafür sorgen sollen, dass rechtswidrige Inhalte auf Hostingdiensten nicht bereitgestellt bzw. entfernt werden und die andererseits absichern sollen, dass rechtmäßige Inhalte nicht einem Overblocking zum Opfer fallen oder willkürlich gelöscht

83 Auch diese Vorschriften enthalten im Einzelfall Verfahrensregeln oder Befugniszuweisungen an Behörden, auf die nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, und die dann insofern nicht als verbraucherschützende Bestimmungen Gegenstand einer Verbandsklage sein können.

84 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 12 Rn. 1; vgl. auch Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Seckelmann, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 12 Rn. 2, 5.

85 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 12 Rn. 12, 33.

86 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 13 Rn. 1, 20 f.

87 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 13 Rn. 21.

88 Zur Adressierung nur der sehr großer Anbieter siehe unten III.3.e (bei Fußnote 147).

89 Mit diesem Verständnis Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 14 Rn. 6.

90 ErwG 45 DSA.

91 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 14 Rn. 3.

92 Wenn sich das Angebot des Verbrauchers an andere Verbraucher richtet, greift zwar in diesem dann entstehenden C2C-Verhältnis kein Verbraucherschutz, im Verhältnis zur Plattform (B2C) aber schon.

93 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 14 Rn. 3.

94 ErwG 3 DSA.

95 Steinrötter MMR 2026, 3 (7).

96 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, Vor. Art. 11 ff. Rn. 21; nicht ausdrücklich, im Kern aber doch Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Mast/Kettemann/Schulz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 14 Rn. 18, die Art. 14 DSA als privatrechtsgestaltend bezeichnen; aA wohl Steinrötter MMR 2026, 3 (7).

97 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 14 Rn. 27; vgl. für Art. 27 DSA auch Henke ZfPW 2025, 234 (242).

werden.⁹⁸ Dieses System dient dem Ziel des DSA, ein sicheres und berechenbares Online-Umfeld zu schaffen.⁹⁹ Es geht also einerseits um den Schutz der Nutzer vor rechtswidrigen Inhalten und andererseits um den Schutz der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Nutzung der Dienste. Das Online-Umfeld soll sowohl mit Blick auf rechtswidrige als auch auf rechtmäßige Inhalte und Nutzungen berechenbar bzw. das Handeln der Dienste vorhersehbar sein.¹⁰⁰ Rechtswidrige Inhalte und Nutzungen sollen zuverlässig unterbunden werden und rechtmäßige Nutzungen sollen zuverlässig unbeeinträchtigt bleiben. In beiden Schutzrichtungen bezweckt dieses Bestreben nach einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld gerade auch den Verbraucherschutz.¹⁰¹

Zwar bezweckt das System nicht allein den Verbraucherschutz, sondern es soll auch eine ganze Reihe von eher allgemein gesellschaftlichen Risiken entgegenwirken.¹⁰² Rechtswidrige Inhalte können schließlich für vielerlei Rechtsgüter gefährlich sein und viele Individual- und Allgemeininteressen betreffen. Es geht hier aber auch um klassische Verbraucherrisiken. Rechtswidrige Inhalte können auch Produktfälschungen oder Waren sein, die den Anforderungen an die Produktsicherheit nicht entsprechen.¹⁰³ Erwägungsgrund 12 DSA nennt ausdrücklich den „Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht“ als Beispiel für rechtswidrige Inhalte. Die Plattformen von solchen Inhalten freizuhalten, ist Verbraucherschutz.

Auch die Sicherstellung, dass erlaubte Nutzungen unbeeinträchtigt bleiben, bezweckt – nicht nur, aber auch¹⁰⁴ – Verbraucherschutz. Viele Nutzer von Hostingdiensten und Plattformen nutzen diese als Verbraucher. Oft besteht ein Vertragsverhältnis (§ 327 BGB) und die Nutzer zahlen für die Nutzung in Geld oder mit Daten oder mit ihrer Aufmerksamkeit, die den Diensten Werbeeinnahmen bringen. Im Rahmen dessen sind Hostingdienste, insbesondere Plattformen, in der Regel verpflichtet, die von Nutzern bereitgestellten Inhalte zu hosten und für andere zugänglich zu machen.¹⁰⁵ In diesem Verhältnis sind die Nutzer gegenüber der faktischen Macht der Anbieter schutzbedürftig. Die Vorgaben zum Inhaltenmanagement sichern ab, dass die Dienste auch vertragsgemäß und rechtmäßig erbracht werden und Verbrauchernutzer niedrigschwellige Möglichkeiten haben, gegen vertragswidrige Einschränkungen vorzugehen.

Entsprechend sind die Normen (Art. 14 Abs. 4 iVm Abs. 1, Art. 16, Art. 17, Art. 20, Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 DSA), die dieses balancierte System von Schutz vor rechtswidrigen Inhalten und Nutzungen und Schutz von rechtmäßiger Nutzung bauen, weitgehend auch verbraucherschützende Normen.¹⁰⁶

Der bereits erwähnte Art. 14 Abs. 4 DSA verpflichtet die Anbieter, die Inhaltenmoderation „sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig“ vorzunehmen und dabei „die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind“ zu wahren. Ein in der Charta verankertes Grundrecht ist auch der Verbraucherschutz (Art. 38 Charta), auf das der DSA in Art. 1 Abs. 1 DSA ausdrücklich verweist.

Art. 16 DSA verpflichtet Hostingdiensteanbieter leicht zugängliche und benutzerfreundliche Melde- und Abhilfep Verfahren einzurichten, mit denen rechtswidrige Inhalte gemeldet werden können. Art. 16 DSA begründet eine Verhaltenspflicht gegenüber Nutzern, nämlich die, diesen einfache und effektive Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen, die Meldungen ermöglichen, welche Löschpflichten bzw. Handlungspflichten der Anbieter begründen.¹⁰⁷ Art. 16 DSA dient damit der effektiven Bekämpfung rechtswidriger Inhalte und bezweckt damit auch den Schutz von Verbrauchern vor solchen Inhalten.¹⁰⁸ Dass der Verbraucherschutz nicht der einzige Zweck der Meldesysteme ist, liegt auf der Hand, ist aber unschädlich.

Auch Art. 17 DSA begründet eine unmittelbare Verhaltenspflicht gegenüber Nutzern und damit auch gegenüber Verbrauchern. Hostingdiensteanbieter müssen ihren Nutzern gegenüber begründen, wenn sie Beschränkungen mit Blick auf Nutzerinhalte vornehmen. Art. 17 DSA versetzt die Nutzer, auch die Verbraucher, in die Lage, ihre Rechte geltend zu machen, denn die Begründung liefert erst eine Grundlage zur Feststellung einer Vertragsverletzung.¹⁰⁹ Nutzt ein Verbraucher zB eine Plattform, um eine Wohnung zur Vermietung zu inserieren,¹¹⁰ hat er ein Interesse daran zu erfahren, warum seine Anzeige blockiert wurde. Das gilt noch mehr für ein Stellengesuch.¹¹¹ Ob von Ver-

98 Vgl. Spindler/Schuster/Kaesling, *Recht der elektronischen Medien/Mörsdorf*, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 16 Rn. 2.

99 Das gilt gerade auch für Kapitel III des DSA Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, Vor Art. 11 ff. Rn. 1.

100 S. ErwG 3, 9, 12, Art. 1 Abs. 1 DSA.

101 S. Art. 1 Abs. 1 DSA, ErwG 3, 9; Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, Art. 1 Rn. 3; Dregelies *VuR* 2023, 175 (176); Zurth *GRUR* 2023, 1331 (1333) misst der „Reinhaltung“ der Plattformen auch Individualschutz zu; aA Steinrötter *MMR* 2026, 3 (7).

102 ErwG 1 S. 4 DSA. So zB Risiken für die Meinungs- und Informationsfreiheit (ErwG 3 DSA), den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung (ErwG 95 S. 2 DSA) oder für demokratische Prozesse, die gesellschaftliche Debatte und Wahlprozesse (ErwG 82 DSA) bspw. durch Desinformation (ErwG 9 S. 1, 104 S. 3 DSA). S.a. Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 1 Rn. 11 ff.

103 ErwG 12 DSA. Siehe mit weiteren Beispielen Rott *European Review of Private Law* 6-2022 [1039] Rn. 27.

104 Das darüber auch die Meinungsfreiheit der Nutzer geschützt wird, steht der Einordnung als verbraucherschützende Norm nicht entgegen. Das gilt auch, wenn der Verbraucherschutz nicht das primäre Ziel, sondern nur eines von mehreren ist.

105 BGH *NJW* 2021, 3179 Rn. 25 ff. – Hassrede.

106 So wohl auch Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, Vor Art. 11 ff. Rn. 21: „Neben dem Schutz vor inhaltlichen Beschränkungen durch Vermittlungsdienste enthält Kapitel III noch einige weitere Vorschriften, mit denen Nutzer im Allgemeinen und Verbraucher im Besonderen geschützt werden.“ (Hervorhebungen hier). Für Art. 16 DSA OLG Bamberg *GRUR-RS* 2026, 4668 Rn. 74 ff.

107 So auch Zurth *GRUR* 2023, 1331 (1335).

108 Vgl. Dregelies *VuR* 2023, 175; Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, Vor Art. 11 ff. Rn. 21; OLG Bamberg *GRUR-RS* 2026, 4668 Rn. 75 ff. Demgegenüber lehnt Steinrötter *MMR* 2026, 3 (7) den verbraucherschützenden Charakter der Norm ab. Zurth *GRUR* 2023, 1331 (1335) sieht in Art. 16 DSA zudem eine Individualschutz gewährende Norm.

109 Vgl. Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Busch, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 17 Rn. 1; Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Holznapel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 20 Rn. 84. Die VK-RL sagt in ErwG 13 S. 4: „Der Verbrauchermarkt hat sich auch im Bereich der digitalen Dienstleistungen weiterentwickelt und es besteht ein wachsender Bedarf an einer wirksameren Durchsetzung des Verbraucherrechts, einschließlich hinsichtlich des Datenschutzes.“

110 Zur Verbrauchereigenschaft des Vermieters, MüKoBGB/Bachmann, 10. Aufl. 2025, BGB § 13 Rn. 195.

111 Für die Verbrauchereigenschaft des Arbeitnehmers beim Abschluss eines Arbeitsvertrags MüKoBGB/Bachmann, 10. Aufl. 2025, BGB § 13 Rn. 204; BVerfG *NJW* 2007, 286; BGH *NJW* 2005, 3305.

stößen gegen die Rechtsnorm das Verbraucherkollektivinteresse betroffen sein kann, ist eine Frage des Einzelfalls.¹¹² Das wäre jedenfalls der Fall, wenn überhaupt keine Begründungen für Beschränkungen gegeben werden.

Art. 20 DSA verpflichtet Online-Plattformen dazu, für ihre Nutzer Beschwerdesysteme und ein effektives Beschwerdemanagement vorzuhalten. Nutzer erhalten eine niedrigschwellige Möglichkeit, Korrekturen falscher Entscheidungen anzustoßen.¹¹³ Auch diese Pflicht ist aus den vorstehenden Gründen eine, die u.a. den Verbraucherschutz bezweckt und diesen fördert. Sie ist im Verbandsklageweg durchsetzbar.¹¹⁴ Art. 20 Abs. 4 DSA enthält zudem direkte Löscho- und Put-back-Ansprüche gegen die Plattformen. Diese Ansprüche betreffen gerade auch Verbraucherverträge zwischen Plattformen und Verbrauchern, etwa die unberechtigte Kündigung des Dienstes (vgl. Art. 20 Abs. 4 S. 2 DSA).

Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sollen gerade auch für Verbraucher eine niedrigschwellige Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Rechte sein.¹¹⁵ Art. 21 Abs. 1 DSA verpflichtet Plattformanbieter zur Teilnahme an solch außergerichtlichen Verfahren¹¹⁶ und dazu, gegenüber den Nutzern die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung leicht zugänglich bekannt zu machen. Sie bezweckt insofern wieder auch die Absicherung der Rechte und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit von Nutzern, inkl. Verbrauchern und ist damit eine verbraucher-schützende Vorschrift.¹¹⁷ Sofern die Vorschrift im Übrigen Verfahrensbestimmungen und Anforderungen an die Streitbeilegungsstelle enthält, ist sie mangels Verpflichtung der Anbieter nicht im Wege der Verbandsklage einklagbar.

Art. 22 DSA soll bestehende fachspezifische Expertise nutzbar machen und so effiziente Meldeprozesse zur Förderung eines vertrauenswürdigen Online-Umfeldes schaffen.¹¹⁸ Plattformen müssen besondere Meldewege für sog. vertrauenswürdige Hinweisgeber vorsehen und deren Meldungen mit Priorität behandeln. Meldeprozesse werden beschleunigt und zuverlässiger.¹¹⁹ Das dient dem Verbraucherschutz, weil auch für sie ein sicheres Umfeld entsteht. Die Norm enthält zwar keine unmittelbar gegenüber Verbrauchern wirkende Verhaltenspflicht, weil diese als natürliche Einzelpersonen selbst keine vertrauenswürdigen Hinweisgeber sein können,¹²⁰ wohl aber eine Verhaltenspflicht, deren Befolgung auch dem Verbraucherschutz unmittelbar dient. Auch Verbraucherverbände kommen nämlich als vertrauenswürdige Hinweisgeber in Betracht¹²¹ und können die Fast-Track-Meldewege zugunsten der Verbraucherrechte nutzen. Verbraucher können sich an vertrauenswürdige Hinweisgeber wenden und diese nach Art. 86 Abs. 1 DSA mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen; auch mit der Meldung rechtswidriger Inhalte. Der Verstoß gegen die Pflicht des Art. 22 Abs. 1 DSA hindert deshalb die Durchsetzung von Verbraucherschutz. Verbraucherschützend in diesem Sinne ist auch die in Art. 86 Abs. 2 DSA geregelte Pflicht, durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die durch Vertreter iSd Art. 86 Abs. 1 DSA eingereichten Beschwerden vorrangig bearbeitet und beschieden werden.

Art. 23 DSA verpflichtet Online-Plattformen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihre Systeme rechtswidrig verwendet

werden. So ist etwa die Erbringung der Dienste gegenüber Nutzern, die wiederholt rechtswidrige Inhalte verbreitet haben, auszusetzen (Abs. 1). Aber auch wiederholt falsche Meldungen über das Beschwerdesystem einzureichen, ist eine missbräuchliche Verwendung, die zur Folge hat, dass der Plattformanbieter die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden dieser Nutzer oder Hinweisgeber unter bestimmten Bedingungen aussetzt (Abs. 2). Das Aussetzen des Dienstes dient der Verhinderung (weiterer) Schädigungen anderer.¹²² Auch in Art. 23 DSA zeigt sich die doppelte Schutzrichtung des Vorschriftsgewebes zur Inhaltmoderation. Die Anbieter müssen die Kriterien der missbräuchlichen Verwendung in den Geschäftsbedingungen offenlegen, also für Transparenz sorgen, und Entscheidungen sorgfältig und in objektiver Weise treffen (Abs. 4). All diese Pflichten dienen dem angestrebten sicheren und voraussehbaren Umfeld für die Nutzer, inkl. der Verbraucher. Art. 23 DSA ist insgesamt verbraucher-schützend.¹²³

d. „Dark Pattern“-Verbot (Art. 25 Abs. 1 DSA). Art. 25 Abs. 1 DSA dient dem Schutz der informierten und freien Entscheidung.¹²⁴ Die Vorschrift verbietet die Gestaltungen von Benutzeroberflächen in einer Weise, die die Fähigkeit der Nutzer, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert und legt Anbietern damit eine negative Verhaltenspflicht auf. Die Vorschrift soll die unlautere Einflussnahme auf Entscheidungen von Verbrauchern und anderen Nut-

112 Dazu auch Zurth GRUR 2023, 1331 (1335); s.a. Lück/Ruf CR 2024, 672 (679, Rn. 34), die Art. 17 DSA grundsätzlich für verbandsklagefähig halten.

113 Zur Bedeutung dieser Möglichkeit, angesichts der hohen Hürden für gerichtliche Geltendmachung Raue JZ 2022, 232 (238).

114 Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 20 Rn. 51; auch Mast/Ketteman/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Fertmann, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 20 Rn. 59 hält Art. 20 – jedenfalls nach Umsetzung von Art. 90 DSA in § 2 UKlaG – für verbandsklagefähig.

115 Hofmann/Raue, DSA/Dregelies, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 21 Rn. 1; s.a. ErWG 59 S. 3, in dem die kostengünstige Verfahrensführung für Verbraucher hervorgehoben wird.

116 Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 2 UAbs. 2, so überzeugend Hofmann/Raue, DSA/Dregelies, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 21 Rn. 35.

117 Vgl. Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Micklitz/Schirnbacher UWG § 3a Rn. 46 mit der Einordnung als verbraucher-schützende Marktverhaltensregel iSd § 3a UWG; noch vor Inkrafttreten des DSA für eine Verbandsklage nach UWG bei Er-schaffung der Geltendmachung von Nutzerrechten Raue JZ 2022, 232 (238); Mast/Ketteman/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Fertmann, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 21 Rn. 64 hält Art. 21 – jedenfalls nach Umsetzung von Art. 90 DSA in § 2 UKlaG – für verbandsklagefähig.

118 ErWG 62 Abs. 1 S. 3 DSA; s.a. Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, DSA Art. 22 Rn. 1.

119 Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 1.

120 Vgl. Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 35.

121 Dregelies VuR 2023, 175 (181); s. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20250602_Trusted_Flagger.html. Vertrauenswürdige Hinweisgeber können daneben aber auch solche institutionellen Hinweisgeber sein, die nicht im Allgemeininteresse oder zu Zwecken des Verbraucherschutzes tätig werden, und die eigene Interessen verfolgen, Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 22 Rn. 3.

122 ErWG 63 S. 1 DSA. Rott liest daraus auch einen Individualschutz in der Bestimmung, Rott European Review of Private Law 6-2022 [1039] Rn. 59.

123 Vgl. auch Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 23 Rn. 35.

124 ErWG 67; Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 25 Rn. 1; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 25 Rn. 2.

zern verhindern¹²⁵ und bezweckt damit gerade den Verbraucherschutz.¹²⁶ Das zeigt sich deutlich an den von der Norm erfassten Beispielskonstellationen in Erwägungsgrund 67 DSA. Die Norm wendet sich insbesondere gegen Beeinträchtigungen der freien Entscheidung in Vertrags- oder Vertragsanbahnungskonstellationen durch manipulativ gestaltete Online-Schnittstellen. Der Anwendungsbereich des Art. 25 DSA ist durch den Vorrang von UGP-RL und DS-GVO (Art. 25 Abs. 2 DSA) eher klein.¹²⁷ Innerhalb dieses Anwendungsbereichs ist er aber eine verbraucherschützende Norm.¹²⁸ Zudem sind auch Verstöße gegen UGP-RL und DS-GVO im Wege der Verbandsklage durchsetzbar.¹²⁹

e. Bestimmungen betreffend Empfehlungssysteme (Art. 27 und 38 DSA). Verbraucherschützende Normen iSd § 2 UKlaG sind auch die Bestimmungen zu Empfehlungssystemen (Art. 27 und Art. 38 DSA).¹³⁰ Nach Art. 27 DSA werden Online-Plattformen verpflichtet, in ihren AGB die wichtigsten Empfehlungsparameter und deren relative Gewichtung in ihren Empfehlungssystemen, inkl. Änderungs- und Einflussmöglichkeiten darzulegen. Bei mehreren Empfehlungsoptionen muss es eine leicht zugängliche, jederzeitige Änderungsmöglichkeit geben. Über Art. 38 DSA werden die Pflichten des Art. 27 DSA auch auf sehr große Suchmaschinen erstreckt.¹³¹ Art. 27 DSA dient der Nutzerbefähigung, ihrer digitalen Selbstbestimmung.¹³² Durch Ranking werden auch Vertragsschlüsse vermittelt und beeinflusst.¹³³ Art. 27 DSA ist also auch im Marktgeschehen relevant.¹³⁴ Er enthält unmittelbar auch Verbrauchern gegenüber geltende und zudem individualschützende¹³⁵ Verhaltenspflichten¹³⁶ und ist im Wege der Verbandsklage durchsetzbar.¹³⁷

Art. 38 DSA verpflichtet sehr große Anbieter, ihren Nutzern für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens eine Empfehlungsoption anzubieten, die nicht auf Profiling beruht. Es wird also eine unmittelbare Verhaltenspflicht gegenüber Nutzern und insbesondere auch Verbrauchern begründet. Denn faktisch betrifft die Bestimmung die konsumierende Marktseite und nicht gewerbliche Anbieter, die über die Plattformen agieren. Durch die Wahl der angebotenen Profiling-freien Empfehlungsoption können Verbraucher personalisierte Empfehlungen vermeiden und ggf. auch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur gezielten Ansprache verringern.¹³⁸ Art. 38 DSA dient damit zunächst dem Datenschutz.¹³⁹ Datenschutz ist Verbraucherschutz.¹⁴⁰ Das zeigt schon die Tatsache, dass die DS-GVO in der VK-RL als verbraucherschützend aufgeführt ist (Anhang I Nr. 56 VK-RL).¹⁴¹ Die Datenauswertung hat unmittelbare Folgen auf das, was Verbrauchern angeboten wird und wie es ihnen angeboten wird. Datenverarbeitung wirkt sich damit auf geschäftliche Entscheidungen von Verbrauchern aus.¹⁴² Art. 38 DSA schützt mithin auch die selbstbestimmte Entscheidung von Nutzern.¹⁴³ Art. 38 DSA ergänzt Art. 27 DSA,¹⁴⁴ bei dem dieses Ziel besonders deutlich hervortritt.¹⁴⁵ Erste gerichtliche Entscheidungen – u.a. des EuG – haben Art. 38 DSA eine verbraucherschützende Natur zugesprochen.¹⁴⁶

Dass Art. 38 DSA nur für sehr große Anbieter gilt, spricht nach hier vertretener Ansicht nicht gegen die Einordnung der Norm als Verbraucherschutzgesetz.¹⁴⁷ Die gesetzgeberische Ent-

scheidung, den besonders marktmächtigen Anbietern besondere Pflichten aufzuerlegen, ist zunächst damit begründet, dass die Risiken ihrer Dienste so viele Nutzer betreffen und das Schadenspotenzial deshalb so viel höher ist, und weil über deren Dienste so viele Transaktionen abgewickelt werden.¹⁴⁸ Konkret mit Blick auf Empfehlungssysteme sind die sehr großen Anbieter aufgrund der Datenmacht, die nicht zuletzt auf die große Nutzerzahl zurückgeht, schlicht eine besondere Bedrohung für die geschützten Interessen – eben auch für die Verbraucherinteressen. Das auf der vorhandenen Datenlage feingranulare Profiling

125 Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Barudi, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 25 Rn. 3.

126 So wohl auch Hofmann/Raue, DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, Vor. Art. 11 ff. Rn. 21.

127 OLG Bamberg GRUR-RR 2025, 238; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 25 Rn. 10, 47; zum Verhältnis von DSA und UWG Rott VuR 2025, 216.

128 Für die Verbandsklagefähigkeit auch Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 25 Rn. 48; Rott VuR 2025, 216; Cornils/Auler/Kirsch, Vollzug des Digital Services Act in Deutschland (VZBV Gutachten), Nov. 2022, S. 86, https://www.mainzer-medieninstitut.de/wp-content/uploads/Gutachten_DSA_MMI_2022.pdf.

129 Anhang I Nr. 14 und 56 VK-RL; § 2 Abs. 1 Nr. 13 UKlaG, § 8 Abs. 2 Nr. 3 UWG und VDuG.

130 Für Art. 27 DSA liegt das schon deshalb nahe, weil sie nahezu deckungsgleich zu Art. 6a Abs. 1 lit. a VerbraucherrechteRL ist, Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 27 Rn. 43; Mast/Ketteman/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Ketteman/Müller, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 27 Rn. 9. So nun auch OLG Bamberg GRUR-RS 2026, 4668 Rn. 69 ff.

131 Husovec/Roche Laguna, Digital Services Act: A Short Primer, 5.7.2022, S. 11 SSRN, abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=4153796>; Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 38 Rn. 9; Henke ZfPW 2025, 234 (242); Beck RundfunkR/Broemel, 5. Aufl. 2024, MStV § 93 Rn. 9; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 27 Rn. 11; Schulze/Staudenmayer/De Franceschi, 2. Aufl. 2025, DSA Art. 38 Rn. 6 f.; Mast/Ketteman/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Ketteman/Böck, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 38 Rn. 14 ff.; aA Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Beyerbach/Seyer, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 38 Rn. 5.

132 Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 27 Rn. 3.

133 Ähnl. Dregelies VuR 2023, 175; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 27 Rn. 1: Die Empfehlungssysteme sollen möglichst viele Vertragsschlüsse provozieren.

134 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 27 Rn. 5.

135 Zurth GRUR 2023, 1331 (1335).

136 Steinrötter MMR 2026, 3 (8).

137 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 27 Rn. 53; Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 90 Rn. 2; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 26 Rn. 42.

138 Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 38 Rn. 1.

139 Vgl. Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 38 Rn. 1: „Art. 38 soll den Nutzern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen die Möglichkeit bieten, eine solche Überwachung durch sehr große Diensteanbieter selbstbestimmt abzuwehren“.

140 Kreidenweis BdW 2009, 95 „Datenschutz ist Verbraucherschutz“. Vgl. auch OLG Bamberg GRUR-RS 2026, 4668 Rn. 70.

141 S. auch § 2 Abs. 2 Nr. 13 UKlaG.

142 Vgl. dazu Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 27 Rn. 1, 5.

143 BeckOK InfoMedienR/Oster, 50. Ed. 1.11.2025, DSA Art. 38 Rn. 2.

144 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 38 Rn. 1, 9.

145 Vgl. dazu Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 27 Rn. 1, 5.

146 EuG 19.11.2025 – T-367/23, ECLI:EU:T:2025:1038, BeckRS 2025, 31194 Rn. 172 – Amazon EU/Kommission; Rechtbank Amsterdam 2.10.2025, ECLI:NL:RBAMS:2025:7253 – Bits of Freedom.

147 AA Steinrötter MMR 2026, 3 (8). Wie hier OLG Bamberg GRUR-RS 2026, 4668 Rn. 71.

148 ErwG 75 DSA.

hat ein besonderes Potential, die Entscheidungsfreiheit der Nutzer zu beeinträchtigen.¹⁴⁹ Kleine wirtschaftliche Schäden für den einzelnen Verbraucher summieren sich auf den großen Plattformen zu hohen Beträgen. Schließlich lässt sich die Inpflichtnahme auch mit Verhältnismäßigkeitserwägungen begründen.¹⁵⁰ Den großen Anbietern ist angesichts ihrer Marktmacht und Finanzstärke mehr zumutbar als kleineren Anbietern.¹⁵¹ So spricht schließlich auch nicht die Ausnahme des Art. 19 DSA gegen den Verbraucherschutzcharakter des Art. 27 DSA.¹⁵² Man mag es für einen Fehler halten, dass der Gesetzgeber den Verbraucherschutz nicht mehr gestärkt hat, indem er die Pflicht des Art. 38 DSA allen Anbietern auferlegt, aber der verbraucherschützende Charakter des Art. 38 DSA wird durch die Grenzziehung der besonderen Pflichten durch Art. 33 DSA nicht in Frage gestellt.

Die sehr großen Anbieter mögen besonders reguliert sein, weil ihre Dienste systemische Risiken bilden und möglicherweise auch zu einem gewissen Grad systemrelevant sind.¹⁵³ Die Bekämpfung dieser systemischen Risiken wird konkret in Art. 34, 35 und auch Art. 36 DSA adressiert.¹⁵⁴ Die Minderung systemischer Risiken von Empfehlungssystemen verlangt Art. 35 Abs. 1 lit. d DSA. Art. 38 DSA geht gerade darüber hinaus, indem er die Anbieter zwingt, Nutzern eine Profiling-freie Option anzubieten, und den Nutzern damit eine Wahl verschafft.¹⁵⁵ Art. 38 DSA adressiert systemrelevante Anbieter, reguliert aber selbst nicht auf der systemischen Ebene.¹⁵⁶ Art. 38 DSA kann privatrechtlich und auch im Wege der Verbandsklage durchgesetzt werden.¹⁵⁷

f. Werbebestimmungen (Art. 26, 28 Abs. 2 und 39 DSA). Der DSA enthält verschiedene Bestimmungen zur Werbung, die in unterschiedlicher Hinsicht den Verbraucherschutz bezwecken.

Nach Art. 26 Abs. 1 DSA muss Werbung klar als solche gekennzeichnet sein und die Plattformnutzer müssen mit jeder angezeigten oder eingespielten Werbung in Echtzeit Informationen zu den dahinterstehenden Werbenden sowie aussagekräftige Informationen zu den wichtigsten Parametern erhalten, nach denen sich bestimmt hat, dass ihnen diese Werbung angezeigt wird.¹⁵⁸ Für die richtige Einordnung von Information, aber auch, um die Vertrauenswürdigkeit beworbener Angebote beurteilen zu können, sind solche Informationen wichtig.¹⁵⁹ Zudem sollen Nutzer – angesichts der oftmals personalisierten Werbeauspielung – erfahren, warum gerade ihnen diese Werbung angezeigt wird.¹⁶⁰ Für die Beurteilung (etwa des Wahrheitsgehalts) und Gewichtung von Informationen ist es essenziell, zu wissen, von wem sie stammen und aus welchen Motiven heraus sie verbreitet werden. Art. 26 Abs. 1 DSA bezweckt den Schutz informierter und autonomer Entscheidungen¹⁶¹, dient aber auch dem Schutz vor betrügerischen Angeboten, indem schon hier die Identität des Werbenden offengelegt wird. Art. 26 Abs. 1 DSA dient ganz klar auch dem Schutz von Verbrauchern im geschäftlichen Verkehr.¹⁶²

In dieselbe Kerbe schlägt Art. 26 Abs. 2 DSA, der die Plattformen verpflichtet, Nutzern die Möglichkeit zu geben, kommerzielle Kommunikation als solche zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung für andere Nutzer in Echtzeit sichtbar zu machen.

In eine etwas andere Richtung zielen Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 DSA. Während Art. 26 Abs. 3 DSA Plattformen verbietet, Werbung basierend auf Profiling mit besonders sensiblen Daten (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) anzuzeigen, verbietet Art. 28 Abs. 2 DSA Profiling-basierte Werbung gegenüber Minderjährigen vollständig. Auch hier ist einerseits die autonome Entscheidung in der Reaktion auf die Werbung geschützt, weil das Manipulationspotential gezielter Werbung unterbunden oder jedenfalls eingeschränkt wird.¹⁶³ Darüber hinaus dienen die Vorschriften aber auch dem Datenschutz. Werbung ist danach kein legitimer Zweck für das Profiling mehr.¹⁶⁴ Nochmal: Datenschutz in diesem Sinne ist Verbraucherschutz.¹⁶⁵ Die Datenauswertung in der Plattformökonomie hat unmittelbare Folgen auf das, was Verbrauchern angeboten wird und wie es ihnen angeboten wird. Datenverarbeitung wirkt sich damit auf geschäftliche Entscheidungen von Verbrauchern aus. Durch Verstöße wird in aller Regel auch das Verbraucherkollektivinteresse betroffen sein, weil die Datenverarbeitung über eine Person und Verbraucherentscheidungen sich – aufgrund der Art und Weise, wie Algorithmen und Datenauswertung funktionieren –, auch auf andere Verbraucherentscheidungen Einfluss nehmen können. Art. 26 und Art. 28 Abs. 2 DSA sind im Wege der Verbandsklage durchsetzbar.¹⁶⁶

149 Dazu v. Grafenstein/Herbort Regulation of Online Advertising, S. 30 ff. mwN.

150 Vgl. auch Hofmann/Raue, DSA/Kaesling, 1. Aufl. 2023, vor Art. 33 ff. Rn. 5 „Die Pflichten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den gesellschaftlichen Auswirkungen stehen“.

151 Vgl. Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Kerkemeyer, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 42 Rn. 2.

152 Art. 27 DSA ordnet auch Steinrötter MMR 2026 3 (8) verbraucherschützenden Charakter bei, wenn er auch Zweifel an der Durchsetzbarkeit hegt.

153 Zur Systemrelevanz Hofmann/Raue, DSA/Kaesling, 1. Aufl. 2023, vor Art. 33 ff. Rn. 5.

154 Dazu oben III.2.

155 Jedenfalls sofern Anbieter nicht ausschließlich Profiling-freie Empfehlungssysteme anbieten, dazu Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 38 Rn. 10.

156 Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 38 Rn. 10; Hofmann/Raue, DSA/Kaesling, 1. Aufl. 2023, Vor. Art. 33 ff. Rn. 1 schreibt etwa auch, dass der Regelungsansatz der „enforced self-regulation“ in den Art. 33 ff. der „vorherrschende“ ist. Er ist aber nicht der einzige.

157 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 38 Rn. 13 iVm Art. 27 Rn. 53; BeckOK InfoMedienR/Oster, 50. Ed. 1.11.2025, DSA Art. 38 Rn. 13; Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Beyerbach/Seyer, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 38 Rn. 13; Gerdemann/Spindler GRUR 2023, 115 (122).

158 Näher dazu zB Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 26 Rn. 17 ff.

159 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 26 Rn. 3.

160 ErWG 68 DSA.

161 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 26 Rn. 1, 3; vgl. Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Holznapel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 26 Rn. 11.

162 Vgl. Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 26 Rn. 38, 47. Zu weiteren Schutzziele, ebenda Rn. 1 ff.

163 Dazu zB Grise/Kettler ZRP 2025, 211 (211); Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Holznapel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 26 Rn. 14.

164 Grise/Kettler ZRP 2025, 211 (213).

165 Dass der Unionsgesetzgeber den Datenschutz in weiten Teilen im digitalen Umfeld auch als Verbraucherschutz begreift, wird durch Anhang Nr. 56, sowie ErWG 13 VK-RL deutlich; Kreidenweis BdW 2009, 95 „Datenschutz ist Verbraucherschutz“.

166 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 26 Rn. 79; Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 90 Rn. 2; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 26 Rn. 42; zu Art. 28 DSA Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Holznapel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 28 Rn. 51. Zudem werden die Werberegeln meist als Marktverhaltensregeln eingeordnet: Spindler GRUR 2021, 653 (657); Gerdemann/Spindler GRUR 2023, 115; zumin-

Art. 39 DSA verpflichtet die sehr großen Anbieter dazu, Werbearchive einzurichten und zu unterhalten. Die Werbearchive sollen die Aufsicht über die Werbepraktiken erleichtern und Forschung zu Werberisiken ermöglichen.¹⁶⁷ Das ist aber kein Selbstzweck. Es geht um die Bekämpfung systemischer Werberisiken, auch zur Verbesserung des Verbraucherschutzes.¹⁶⁸ Insofern dient Art. 39 DSA mittelbar dem Verbraucherschutz. Darüber hinaus dient Art. 39 DSA aber auch noch in einer direkteren Art und Weise dem Verbraucherschutz. Auch wenn sich die Archive nicht primär an Verbraucher richten,¹⁶⁹ müssen sie diesen doch zugänglich sein, insofern legt Art. 39 DSA sehr großen Plattformen und Suchmaschinen eine auch unmittelbar gegenüber Verbrauchern bestehende Verhaltenspflicht auf. Das EuG hat im Rahmen des von Amazon gegen die Kommission geführten Verfahrens die Bedeutung von Art. 39 DSA auch für den Verbraucherschutz hervorgehoben.¹⁷⁰ Amazon hatte die Vorschrift u.a. mit dem Argument angegriffen, es sei nicht erforderlich, dass der Zugang zu den Archiven jedermann offenstehe. Es genüge, wenn Behörden und zugelassene Forscher (Art. 40 DSA) Zugang erhielten. In diesem Kontext urteilte das EuG, dass der eingeschränkte Zugang zu den Werbearchiven kein gleich effektives milderes Mittel sei, denn damit entfele die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle.¹⁷¹ Und in der Tat wird aus Erwägungsgrund 95 DSA deutlich, dass diese öffentliche Kontrolle neben der regulatorischen gewollt ist. Das EuG führt weiter an, dass die nach Art. 39 DSA einzurichtenden Archive Verbrauchern weitere Informationen zu Werbung liefern, der sie ausgesetzt oder eben auch nicht ausgesetzt sind.¹⁷² Damit trägt auch Art. 39 DSA zur besseren Einordnung von Werbung bei. Das gilt gerade angesichts der in den Archiven aufzunehmenden detaillierten Informationen zu den Zielparametern von Werbung, die über das hinausgehen, was Nutzer im Wege der Echtzeitinformation nach Art. 26 Abs. 1 DSA erfahren können.¹⁷³ Zudem ist die Informationssituation des Art. 26 eine flüchtige. Wenn im Nachhinein Fragen zu einer gesehenen Werbung aufkommen, bieten die Archive die Möglichkeit, die Werbung noch einmal aufzufinden und beispielsweise die Informationen zur werbenden Person zu überprüfen. Auch für die Rechtsdurchsetzung gegen rechtswidrige Werbung bieten die Archive Vorteile, etwa zur Beweissicherung. Art. 39 DSA dient dem (kollektiven) Verbraucherschutz also gleich in mehrfacher Hinsicht. Seine Befolgung kann im Wege der Verbandsklage durchgesetzt werden.¹⁷⁴

g. *Online-Schutz Minderjähriger (Art. 28 DSA).* Plattformanbieter „müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen“ (Art. 28 Abs. 1 DSA). Mit der Vorschrift bzw. den aufgrund dieser Vorschrift erforderlichen Maßnahmen sollen Minderjährige vor allen möglichen Risiken auf Online-Plattformen geschützt werden.¹⁷⁵ Erfasst ist durch Art. 28 DSA insbesondere auch der Minderjährigen-spezifische Schutz vor Verbraucherrisiken.¹⁷⁶ Minderjährigenschutz in diesem Sinne ist auch Verbraucherschutz.¹⁷⁷ Minderjährige sind eine Verbrauchergruppe.¹⁷⁸ Dass nur diese Teilgruppe von der Norm geschützt wird, ist für die Frage nach der verbraucherschützenden Norm unerheblich.¹⁷⁹

Art. 28 DSA legt Plattformen Verhaltenspflichten auf: Sie müssen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger Nutzer ergreifen. In der Tat ist diese Pflicht – gerade mit Blick auf die eigentlich selbstverständliche Beschränkung auf geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen – denkbar unkonkret, sodass die Durchsetzbarkeit und die Formulierung eines Klageantrages nicht immer trivial sein wird. Die Kommission hat aber bereits von ihrer Leitlinienkompetenz (Art. 28 Abs. 4 DSA) Gebrauch gemacht.¹⁸⁰ Die Leitlinien sind weder abschließend noch binden sie die Gerichte.¹⁸¹ Eine normkonkretisierende Funktion haben sie aber dennoch,¹⁸² die auch die Gerichte hilfreich finden dürften. Im Übrigen sind einige Fälle denkbar, wo auf der Hand liegt, welche Art von Maßnahme ergriffen werden muss, um den Minderjährigenschutz zu gewährleisten und so lassen sich entsprechend ausreichend bestimmte Klageanträge formulieren, etwa dahingehend, dass die Plattformen Sorge tragen müssen, dass Minderjährigen keine Angebote unterbreitet werden, die offensichtlich nur für Erwachsene zulässig sind. Dass dann für die Plattformen ein Spielraum verbleibt, welche Maßnahme konkret ergriffen wird,¹⁸³ ist aus anderen Konstellationen bekannt und kein unlösbares Problem für Antrag und Tenor. So wurde zB im Kontext von Websitesperren der Antrag, es der Beklagten „zu verbieten, ihren Kunden über das Internet Zugang zu [näher

dest hinsichtlich Pflichten aus Art. 26 Abs. 3 DSA Pommerening/Schreiber GRUR-Prax 2024, 283 Rn. 23.

- 167 ErwG 95 DSA; Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 39 Rn. 2.
- 168 EuG 19.11.2025 – T-367/23, ECLI:EU:T:2025:1038, BeckRS 2025, 31194 Rn. 192 – Amazon EU/Kommission,
- 169 Grise ZGE 2025, 220 (238).
- 170 EuG 19.11.2025 – T-367/23, ECLI:EU:T:2025:1038, BeckRS 2025, 31194 Rn. 88 ff. – Amazon EU/Kommission.
- 171 EuG 19.11.2025 – T-367/23, ECLI:EU:T:2025:1038, BeckRS 2025, 31194 Rn. 88 ff. – Amazon EU/Kommission.
- 172 EuG 19.11.2025 – T-367/23, ECLI:EU:T:2025:1038, BeckRS 2025, 31194 Rn. 89, 194. – Amazon EU/Kommission.
- 173 Dazu umfangreich Grise ZGE 2025, 220.
- 174 Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 39 Rn. 34; BeckOK InfoMedienR/Oster, 50. Ed. 1.11.2025, DSA Art. 39 Rn. 24.
- 175 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 28 Rn. 2.
- 176 Vgl. etwa Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, ABl. C/2025/5519 vom 10.10.2025, Rn. 2, 37, 68 ff.; s. die Risiko-Klassifizierung der OECD (sog. 5C-Typologie), die Risiken für Minderjährige in Inhalts-, Verhaltens-, Kontakt-, Verbraucher- und Querschnittsrisiken einteilt, OECD, Children in the digital environment – Revised typology of risks, 8.1.2021, abrufbar unter https://www.oecd.org/en/publications/children-in-the-digital-environment_9b8f222e-en.html.
- 177 Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 28 Rn. 27; für die Verbandsklagefähigkeit auch Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 90 Rn. 2.
- 178 BeckOK UWG/Günther, 30. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 8.
- 179 Köhler/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 9; BeckOK UWG/Günther, 30. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 8.
- 180 Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, ABl. C/2025/5519 vom 10.10.2025.
- 181 Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, ABl. C/2025/5519 vom 10.10.2025, Rn. 12 f., 15.
- 182 BeckOK JugendschutzR/Liesching, 5. Ed. 1.6.2025, DSA Art. 28 Rn. 56.
- 183 Kommen mehrere Maßnahmen in Betracht, obliegt die Wahl der Maßnahme dem Schuldner, s. für Unterlassungsanträge für Websitesperren Grise, Internetangebotssperren, S. 386.

bestimmten geschützten Tonträgeraufnahmen auf einer bestimmten näher bezeichneten Website] zu vermitteln“, als hinreichend bestimmt angesehen, auch wenn „ihm nicht unmittelbar zu entnehmen ist, welche konkreten Handlungs- und Prüfpflichten der Beklagten abverlangt werden sollen.“¹⁸⁴ Der BGH hat ausgeführt, dass es hinzunehmen sein kann, dass „sich die Grenzen des der Beklagten zumutbaren Verhaltens im Erkenntnisverfahren nicht präziser bestimmen“ lassen und damit ein Teil des Streits eventuell ins Vollstreckungsverfahren verlagert wird, „weil anders effektiver Unterlassungsrechtsschutz nicht gewährleistet werden könnte“.¹⁸⁵

Da unter Art. 28 Abs. 1 DSA ein bunter Strauß an Maßnahmen zur Beseitigung ganz unterschiedlicher Risiken für Minderjährige erforderlich sein kann, ist stets zu prüfen, ob eine Maßnahme auch mit Blick auf den Verbraucherschutz erforderlich ist oder allein bezogen auf andere Schutzgüter Minderjähriger, für deren Verteidigung die Verbandsklage als Verbraucherschutzinstrument nicht zur Verfügung steht.¹⁸⁶ Anders gewendet: eine Verbandsklage aus § 2 UKlaG zur Durchsetzung von Art. 28 Abs. 1 DSA kommt in Betracht, wenn es um Verbraucherschutz geht.¹⁸⁷

h. Bestimmungen speziell für Fernabsatz-Plattformen (Art. 30–32 DSA). Dass der Unionsgesetzgeber bei den Art. 30–32 DSA gerade den Verbraucherschutz primär bezweckte,¹⁸⁸ wird bereits durch die Überschrift des vierten Abschnitts von Kapitel 3 des DSA deutlich.¹⁸⁹ Die Art. 30–32 DSA zielen auf die Absicherung von Rechtsdurchsetzung zugunsten von Verbrauchern, Produktsicherheit, Schutz vor rechtswidrigen Produkten und Dienstleistungen und damit insgesamt wieder auf ein vertrauenswürdiges Online-Umfeld.¹⁹⁰ Entsprechend wird in der Literatur einhellig davon ausgegangen, dass es sich hier um verbraucherschützende Normen handelt.¹⁹¹

Art. 30 DSA will die Nachverfolgbarkeit von Anbietern auf Fernabsatz-Plattformen für Verbraucher verbessern.¹⁹² Die Norm bezweckt damit die Absicherung der Rechtsdurchsetzung und den Schutz vor betrügerischen Angeboten, wie etwa durch Fake Shops. Die Plattformanbieter müssen bestimmte Unternehmensangaben zur Voraussetzung für die Nutzung ihrer Plattformen machen (Abs. 1), müssen diese nach besten Kräften auf Richtigkeit prüfen (Abs. 2) und bei Kenntnis von falschen Angaben Maßnahmen bis hin zur Dienstausschaltung ergreifen (Abs. 3). Die Informationen über ihre gewerblichen Kunden, also die anbietenden Unternehmen, müssen bis sechs Monate nach Vertragsbeendigung gespeichert werden (Abs. 5). Der Kern der über die Unternehmen erlangten Informationen muss den Verbrauchern auf der Plattform bereitgestellt werden (Abs. 7). Obwohl die Bestimmungen klar verbraucherschützend ausgerichtet sind, werfen sie prozessuale Probleme auf. Schon die Erkennbarkeit der Pflichtverletzung ist nicht ohne Weiteres gegeben. Eventuelle Pflichtverletzungen werden sich in der Regel erst durch fehlende oder fehlerhafte Informationen im Rahmen der Informationspflicht nach Abs. 7 offenbaren. Ob die einzelnen durch Art. 30 DSA begründeten Pflichten für die Plattformen jeweils im Wege der Verbandsklage eingeklagt werden können, kann aber dahinstehen. Einklagbar ist jedenfalls die Informati-

onspflicht nach Abs. 7. Die Plattformen haften zwar für fehlerhafte Informationen nicht unbedingt, sie müssen aber im Falle fehlerhafter Informationen nachweisen, dass sie ihren Sorgfaltpflichten nachgekommen sind.¹⁹³ Die Aussichten einer Verbandsklage müssten hier im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Art. 31 DSA verpflichtet die Plattformen dazu, ihre Schnittstellen so zu gestalten, dass ihre gewerblichen Kunden ihren Informationspflichten gegenüber Verbrauchern nachkommen können (Abs. 1 und 2). Abs. 3 legt den Plattformen Sorgfaltpflichten zur Bewertung der von Unternehmen angegebenen Informationen, auch mit Blick auf die Vollständigkeit auf. Zudem muss die Plattform stichprobenartig prüfen, ob Produkte als rechtswidrig einzustufen sind. Art. 31 Abs. 1 und 2 DSA begründen Verhaltenspflichten gegenüber den Unternehmern der Plattformen. Ihnen muss es durch entsprechende Gestaltung der Schnittstellen ermöglicht werden, ihren Informationspflichten nachzukommen. Die Erfüllung der Pflichten aus Art. 31 Abs. 1 und 2 DSA ist keine Verhaltenspflicht unmittelbar gegenüber Verbrauchern, ihre Erfüllung bezweckt aber den Verbraucherschutz und dient diesem unmittelbar. Die Vorschrift zeigt deutlich, dass der Unionsgesetzgeber einer Norm nicht nur dann verbraucherschützende Qualität beimisst, wenn sie Verhaltenspflichten unmittelbar gegenüber Verbrauchern etabliert, sondern auch dann, wenn einem Unternehmer Verhaltenspflichten auferlegt werden, deren Befolgung unmittelbar dem Verbraucherschutz dient.¹⁹⁴ Zur Durchsetzung der Abs. 1 und 2 steht der Verbandsklageweg offen. Ob die Einhaltung der Sorgfaltpflichten des Abs. 3 isoliert im Wege der Verbandsklage praktisch wirksam durchgesetzt werden kann, erscheint dagegen fraglich.

Nach Art. 32 DSA müssen Plattformen Verbraucher informieren, wenn sie positive Kenntnis¹⁹⁵ davon erlangt haben, dass diese innerhalb der letzten 6 Monate vor Kenntniserlangung ein rechtswidriges Produkt oder eine rechtswidrige Dienstleistung erworben haben. Hier besteht eine unmittelbar verbraucherschützende Verhaltenspflicht gegenüber den Verbrauchern.

184 BGH Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, Rn. 5 und 14 – Goldesel.

185 BGH Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, Rn. 14 – Goldesel.

186 S. oben II.2 zum Marktbezug des Verbraucherbegriffs.

187 Ohne die spezifische ausdrückliche Einschränkung, aber für die Verbandsklagemöglichkeit bei Art. 28 DSA: Hofmann/Raue, DSA/Grise, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 28 Rn. 27; Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Holz-nagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 28 Rn. 51; wohl auch Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 28 Rn. 25 mit Verweis auf die eigene Kommentierung zu Art. 26 Rn. 42 DSA.

188 ErWG 72 DSA; Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien/Bauermeister, 5. Aufl. 2026, DSA Vor Art. 30 Rn. 3; Hofmann/Raue, DSA/Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 3 Rn. 27.

189 „Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen.“

190 ErWG 72 DSA; Mast/Ketteman/Dreyer/Schulz, DSA/DMA/Fertmann, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 30 Rn. 43.

191 Statt vieler Hofmann/Raue, DSA/Dregelies, 1. Aufl. 2023, Vor Art. 29 ff. Rn. 1.

192 Hofmann/Raue, DSA/Dregelies, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 30 Rn. 14; ausführlich zu Art. 30–32 DSA Dregelies VuR 2023, 175.

193 Nach dem Prinzip der sekundären Darlegungslast, dazu Rott European Review of Private Law 6-2022 [1039] Rn. 42.

194 S. dazu oben II.3.

195 Hofmann/Raue, DSA/Dregelies, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 32 Rn. 12 ff.

IV. Fazit und weitere Überlegungen

§ 2 UKlaG ist jedenfalls mit Blick auf die in Anhang I der VK-RL genannten Rechtsakte richtlinienkonform auszulegen. Kriterien für ein Verbraucherschutzgesetz sind danach allein, dass dieses die Interessen der Verbraucher schützt und einem Unternehmer Verhaltenspflichten auferlegt, deren Befolgung den Verbraucherschutz bezweckt. Dies trifft auf viele Vorschriften im DSA zu, der den Verbraucherschutz als ein zentrales Ziel hat. Dem steht nicht entgegen, dass der DSA auch einen systemischen Ansatz verfolgt.¹⁹⁶ Große Teile der Vorschriften des DSA können als verbraucherschützende Vorschriften im Wege der Verbandsklage nach § 2 UKlaG durchgesetzt werden. Das gilt insbesondere für Vorschriften, die Gestaltungspflichten für Vermittlungsdienste enthalten.¹⁹⁷ Alle als verbraucherschützend aufgezeigten Normen betreffen das Ungleichgewicht zwischen Unternehmen (Vermittlungsdienste und/oder auf Plattformen tätigen gewerblichen Anbietern) im Verhältnis zu Verbrauchernutzern, das auf Informationsasymmetrie oder einseitiger Gestaltungs- oder Datenmacht beruht, und das die EU mit Verbraucherschutzgesetzen abzumildern sucht.¹⁹⁸

Eine Verbandsklage setzt weiter voraus, dass ein Verstoß gegen eine verbraucherschützende Norm das kollektive Verbraucherinteresse berührt und nicht lediglich einen Einzelfall. Folgt man der Literaturansicht, dass sich das Erfordernis der Beeinträchtigung kollektiver Interessen in der Wiederholungsgefahr erschöpft,¹⁹⁹ stellt es keine echte Hürde dar. Stellt man an die Beeinträchtigung kollektiver Interessen höhere Anforderungen,

lässt sich die Frage, ob ein Normverstoß diese Hürde nimmt, nicht pauschal beantworten. Denn gegen eine Norm kann in unterschiedlicher Weise verstoßen werden.

Gelegentlich haben Autoren zu einzelnen Vorschriften des DSA Bedenken hinsichtlich der Durchsetzbarkeit geäußert. Die durch die Vorschriften auferlegten Verhaltenspflichten seien nicht bestimmt genug, sodass sich kein durchsetzbarer Klageantrag formulieren lasse.²⁰⁰ Diese Frage wurde in diesem Beitrag weitgehend²⁰¹ ausgeblendet, denn nach hier vertretener Ansicht lässt sie sich nicht pauschal für eine Bestimmung beantworten, sondern nur im Einzelfall, abhängig von der Art des Verstoßes. Wenn zB Art. 27 DSA fordert, dass Plattformanbieter „in klarer und verständlicher Sprache die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Möglichkeiten für die Nutzer, diese wichtigen Parameter zu ändern oder zu beeinflussen, darlegen“ müssen, kann man irreführende Formulierungen oder das Fehlen der Darlegung von Änderungsmöglichkeiten wohl angreifen.

196 Vgl. Cornils/Auler/Kirsch, Vollzug des Digital Services Act in Deutschland (VZBV Gutachten), Nov. 2022, S. 5, 95, https://www.mainzer-medieninstitut.de/wp-content/uploads/Gutachten_DSA_MMI_2022.pdf.

197 Lück/Ruf CR 2024, 672 (677, Rn. 26).

198 Vgl. Fn. 23.

199 Köhler/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 2 Rn. 7.

200 Dazu etwa Müller-Terpitz/Köhler, DSA/Holzngel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 23 Rn. 23 ff., 41; Zurth GRUR 2023, 1331 (1335); Steinrötter MMR 2026, 3 (7, 8).

201 S. aber zu Art. 28 DSA unter III.3.g.

Viele Wege führen zum Mangel

Beweislast- und Aktualisierungsfragen beim gedrosselten Batteriespeicher

Von Julia Buschmann, Bielefeld*

Das Recht der Waren mit digitalen Elementen gilt seit dem 1.1.2022. Im Jahr 2025 sind erstmals Verfahren zum neuen Recht aufgrund vermeintlich mangelhafter Batteriespeicher bis zu den Oberlandesgerichten vorgedrungen. Die Urteile geben Anlass darüber nachzudenken, in welchem Verhältnis (fehlerhafte) Aktualisierungen zum Mangel bei Gefahrübergang stehen, wie es zu vereinbaren ist, dass einerseits ausdrücklich Sicherheitsaktualisierungen geschuldet sind, gewisse Waren mit digitalen Elementen aber nie ganz sicher sein können, und auch, was unter einer Aktualisierung überhaupt zu verstehen ist. Die Verfahren sind zum Teil anhängig beim BGH und sind daher sicher nicht das Ende der Diskussion.

I. Einführung

Der Käufer kann sich gegenüber dem Verkäufer nur dann auf seine Mangelgewährleistungsrechte aus § 437 BGB berufen, wenn die Sache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs man-

gelhaft ist. Mit Umsetzung der Warenkaufrichtlinie gilt für den Kauf von Waren mit digitalen Elementen iSv § 327a Abs. 3 S. 1 BGB jedoch ein abweichender Zeitraum – zumindest für solche Vertragswidrigkeiten, die auf einer fehlenden oder fehlerhaften Aktualisierung beruhen, welche für einen vereinbarten oder vernünftigerweise erwartbaren Zeitraum den Erhalt der Vertragsmäßigkeit sichern sollte. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Mangels eines Batteriespeichers, der herstellereits nach Erwerb und Installation auch der dazugehörigen Photovoltaikanlage in seiner Kapazität um zeitweise 50 % gedrosselt wurde, fiel von drei Oberlandesgerichten unter Heranziehung divergierender Argumente unterschiedlich aus. Der vorliegende Beitrag soll aufzeigen, worin sich die Urteile des OLG Düsseldorf, des OLG Brandenburg und zuletzt des Beschlusses des OLG Hamm

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Markus Artz für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld.